

Statuten

Frauenbund Hochdorf



I Name und Sitz

Artikel 1	Name und Sitz	<p>Unter dem Namen «Frauenbund Hochdorf» besteht ein im Jahr 1968 durch den Zusammenschluss des Elisabethen- und des Müttervereins gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf.</p> <p>Er ist ein Ortsverein des Kantonalverbands SKF Luzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.</p>
-----------	---------------	--

II Zweck und Aufgabe

Artikel 2	Zweck	<p>Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlichen Werten. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.</p>
Artikel 3	Aufgaben	<ol style="list-style-type: none">3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband SKF Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

III Mitgliedschaft

Artikel 4	Mitgliedschaft	4.1 Mitglied kann jede Frau werden die bereit ist, an der Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt.
	Gönnerschaft	4.2 Der Gönnerschaft beitreten können Personen, welche den Verein finanziell und ideell unterstützen. Die Gönnerinnen und Gönner profitieren von Kursvergünstigungen und Informationen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
	Aufnahme	4.3 Interessierte Frauen können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich an die Vereinsleitung melden.
	Austritt	4.4 Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsleitung gekündigt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
	Ausschluss	4.5 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag während zweier Jahre nicht entrichtet wurde.

- 4.6 Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen Interessen des Vereins verstösst, ist die Vereinsleitung zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen nach Ausschluss ein Rekurs Recht zuhanden der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vereinsleitung (Vorstand)
- C Team
- D Untergruppen
- E Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Artikel 6 Mitglieder-
versammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen der Vereinsleitung oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Artikel 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden von der Vereinsleitung mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Artikel 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Vereinsleitung.
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.4 Wahl der Vereinsleitung sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die die Vereinsleitung vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Untergruppen gem. Art. 19
- 8.8 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 9	Wahlen und Abstimmungen	Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 25 und Art. 26 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.
Artikel 10	Protokoll	Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung bei der Vereinsleitung angefordert werden. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt die Vereinsleitung das Protokoll.

B Vereinsleitung

Artikel 11	Zusammensetzung	Die Vereinsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich selbst. Die Vereinsleitung bestimmt insbesondere das Präsidium, welches entweder aus einer Präsidentin oder einem Leitungsteam (2 bis 3 Mitglieder der Vereinsleitung) besteht.
Artikel 12	Theologische Begleitung	Die theologische Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied der Vereinsleitung nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und die Vereinsleitung.
Artikel 13	Amtszeit	Die Vereinsleitungsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Die Amtszeit beträgt insgesamt maximal zwölf Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung diese maximale Amtszeit verlängert werden.
Artikel 14	Beschlüsse	Die Vereinsleitung fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.
Artikel 15	Aufgaben	Die Vereinsleitung führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
	15.1	Vertretung des Vereines nach aussen
	15.2	Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
	15.3	Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
	15.4	Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
	15.5	Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
	15.6	Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
	15.7	Begleitung der Untergruppen innerhalb des Vereins gem. Art. 19
	15.8	Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds (z.B. Frauen- und Familienfonds).

		15.9	Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
		15.10	Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
		15.11	Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
		15.12	Interne und externe Kommunikation
		15.13	Regelmässige Kontakte zum Kantonalverband SKFLuzern und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
Artikel 16	Finanzkompetenz		Die Vereinsleitung ist befugt:
	Einmalige Ausgaben	16.1	Neue einmalige Ausgaben bis insgesamt Fr. 5'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 2'000.– nicht überschreiten.
	Wiederkehrende Ausgaben	16.2	Neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 3'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 1'000.– nicht überschreiten.
Artikel 17	Unterschriftsberechtigung		Die Vereinsleitung regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann die Vereinsleitung der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Team

Artikel 18			Die Ressortverantwortlichen der Vereinsleitung können für ihre Aufgabenerfüllung weitere Personen für die Mitarbeit im entsprechenden Ressort bestimmen. All diese Personen bilden zusammen mit der Vereinsleitung sowie der theologischen Begleitung das «Team».
------------	--	--	---

D Untergruppen

Artikel 19			Der Verein kann gemäss Artikel 8.7 bestimmte Aufgaben an Untergruppen übertragen (z.B. Familientreff). Diesen wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigener Vorstand, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement. Bei eigenen Finanzen führt der Verein in seiner Buchhaltung die entsprechenden Sondervermögen der Untergruppen mit einem Promemoria-Franken.
			Die Integration dieser Untergruppen im Verein wird gewährleistet durch:
		19.1	Regelmässiger Austausch
		19.2	Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an das Ressort Finanzen.
		19.3	Gemeinsame Mitgliederversammlung
		19.4	Handeln nach dem Zweck gemäss Art. 2
		19.5	Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in den Verein.

- 19.6 Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz, sofern sich die entsprechende Untergruppe eine selbstständige Vereinsstruktur gibt.

E Revisionsstelle

Artikel 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Untergruppen gem. Art. 19. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen der Vereinsleitung.

Falls der Verein gemäss Gesetz nicht zu einer (ordentlichen oder eingeschränkten) Revision verpflichtet ist, so können auch sog. Laienrevisorinnen (ohne bestimmte Fähigkeitsausweise) gewählt werden.

V Finanzen

Artikel 21 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 21.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 21.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 21.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 21.4 Spenden, Legate und Gönnerbeiträge
- 21.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 22 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalverband SKF Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Artikel 23 Entschädigung

Die Mitwirkung in der Vereinsleitung und in allen Ressorts erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Die Vereinsleitung erlässt ein entsprechendes Reglement.

Artikel 24 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 25 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 26 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Vereinsleitung informiert den Kantonalverband SKF Luzern im Voraus über den Antrag.

Artikel 27 Vermögens-
verwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Untergruppen gem. Art. 19) dem Kantonalverband SKF Luzern zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen als zweckgebundener Fonds zur Frauenförderung hälftig an den Kantonalverband SKF Luzern und die Gemeinde Hochdorf.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Hochdorf, den 9. März 2023

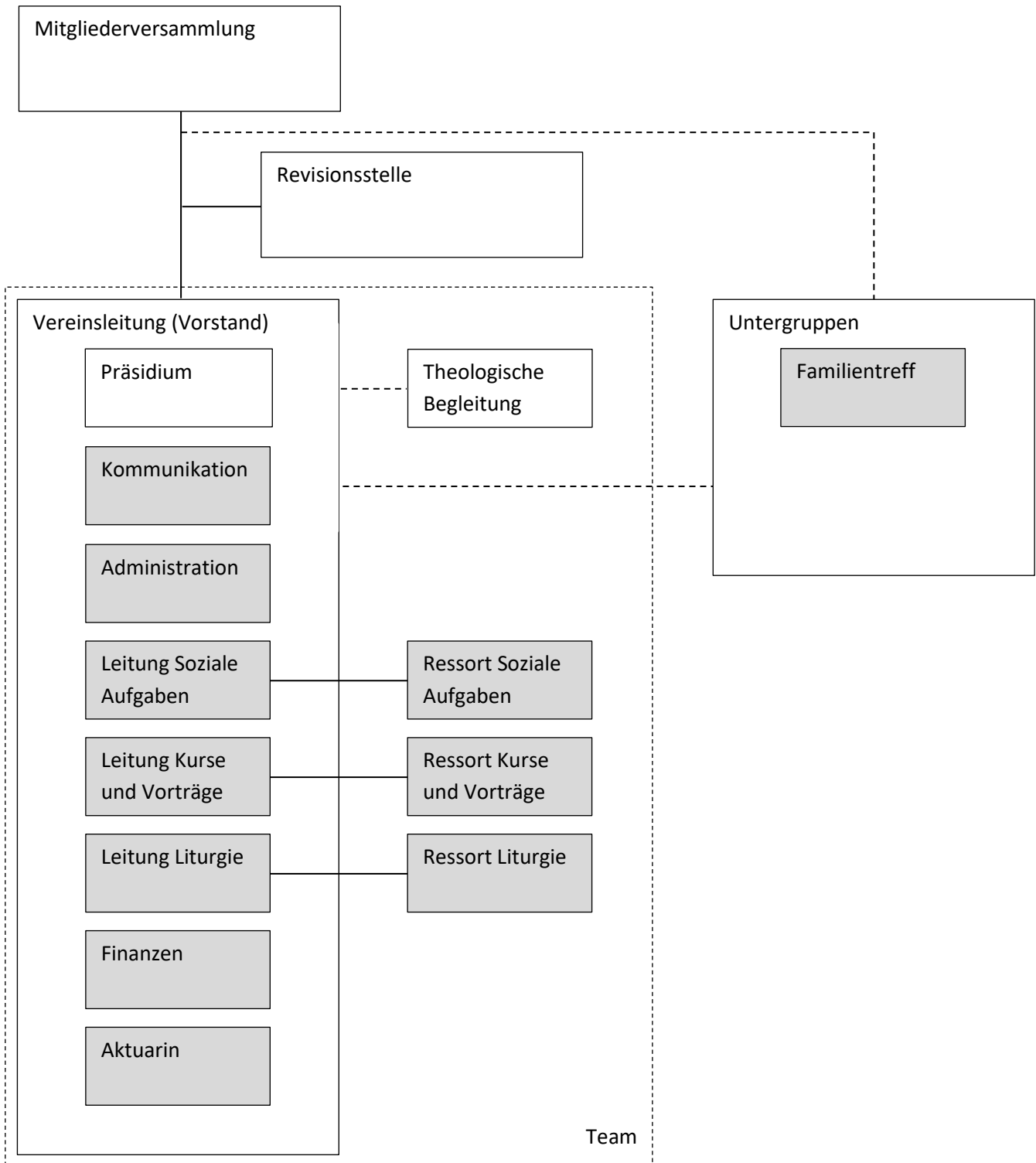


Regula Schläpfer
Vertreterin Leitungsteam



Daniela Nussbaum
Aktuarin

Organigramm



Erläuterung: Inhalte in grauen Feldern sind lediglich beispielhaft.